

Das Totengedächtnis im Officium Capituli

von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Im Kirchengebet für den heiligen Dominikanerpapst Pius V. heißt es, Gott habe ihn auserwählt, um den göttlichen Kult zu erneuern. Ihm gebührt das große Verdienst, im Anschluß an das Konzil von Trient durch die Bullen *Quod a Nobis* und *Quo primum* vom 5. Juli 1568 und 14. Juli 1570 das Breviarium Romanum und das Missale Romanum approbiert zu haben. Dadurch kam eine gewisse Ordnung und Einheit in die Liturgie, denn jede Dispens, jede Änderung und Ergänzung dieser liturgischen Bücher war für die Zukunft ein Vorrecht des Hl. Stuhles. Dieser Approbation der genannten liturgischen Bücher sind bald verschiedene Orden gefolgt; das Kartäuserbrevier billigte Sixtus V. *Dilicte fili* vom 17. März 1587, das Benediktinerbrevier Paul V. *Ex injuncto Nobis* vom 1. Oktober 1612 usw. Im Altertum und Mittelalter war zwar auch die Liturgie einheitlich, aber doch nur in ihrer Substanz, in den Accidentalien bestanden große Verschiedenheiten. So manches hat sich eben in der Liturgie auch erst im Laufe der Zeit gebildet, in den einen Ländern und Provinzen so und in anderen etwas anders. Zu den Einrichtungen, die erst allmählich entstanden, gehört auch das Officium Capituli, das sich meist an die Prim anschloß.

Der hl. *Benedikt* regelt zwar in c. 18 seiner Regel die Psalmenordnung für die Prim, aber von einem Officium Capituli spricht er überhaupt nicht; in c. 66 verordnet er nur, daß seine Regel „saepius in congregatione legi“. Wann dieses „Officium Capituli“ aufgekommen ist, wissen wir nicht. Wir können nur feststellen, daß es im 10. Jahrhundert voll und ganz vorhanden war, fast so, wie es heute die liturgischen Bücher bieten. Ursprünglich war es natürlich ganz einfach. Ein Ordo, den Gerbert berichtet, sagt nur: „statim ibi sedent et prior cum ipsis et ibi legunt regulam sancti Benedicti, et a priore vel cui ipse iusserit, per singulos sermones exponitur . . . et inde accepta benedictione vadunt¹.“ Dieser Segen wurde wohl in der benediktinischen Form mit *Benedicite* und der Antwort *Deus* oder *Domini* gegeben. Diese Segensform finden wir ja heute noch in allen Brevieren. Der doppelte Segen, der heute noch gegeben wird, kam erst im Laufe des 13. Jahrhunderts in Übung. Er findet sich zuerst in den *Consuetudines Marchacenses* c. 24, hier noch ohne den zweiten Teil mit dem Gedächtnis aller Verstorbenen². Die Lesung der Regel bestätigt die Synode von Aachen 817

- 1) Eisenhofer B., Handbuch der katholischen Liturgik, Freiburg i. Br. 1933, 534.
- 2) Amort E., *Vetus disciplina Canonorum regularium et saecularium*, Venedig 1747, 392. Martène E., *De antiquis ecclesiae ritibus*, Antverpiae 1764, III 309.

c. 69, die aber auch die Verkündigung des Martyrologiums erwähnt³. Amalar († 850/1) berichtet bereits die Gebete „Respice in servos tuos“ und „Dirige, Domine, corda etc.“⁴. Bäumer meint, dieses *Officium Capituli* habe sich im Anschluß an die Gebräuche der Benediktinerklöster an den römischen Basiliken gebildet, Schepens nennt als Abteien, in denen es schon vor dem 10. Jahrhundert gebetet wurde, die Benediktinerabteien Fleury und St. Bavo in Gent. Fast in heutiger Form begegnet es auch in der zweiten, aus dem Ende des 9. oder aus dem 10. Jahrhundert stammenden Rezension der Chrodegangregel c. 18; die erste von Chrodegang selbst stammende Rezension kennt auch ein tägliches Kapitel c. 8, in dem etwas gelesen wird und Ermahnungen erteilt werden⁵. Freilich der Punkt, den wir hier behandeln möchten, das Totengedächtnis, ist hier noch nicht erwähnt. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß man in damaliger Zeit der verstorbenen Mitbrüder und Mitschwester noch nicht täglich durch besondere Fürbitten gedacht habe. Die Fuldaer Benediktiner berichten an Karl d. G., in ihrem Kloster gedenke man täglich zweimal der Toten, nämlich nach der Matutin und nach der Vesper, indem man die Antiphon „Requiem aeternam“ und den ersten Teil des 64. Psalmes „Te decet hymnus“ mit Versikeln und Kollekte verrichte. Außerdem betete man in Fulda für die Verstorbenen am ersten eines jeden Monats eine Vigil und 50 Psalmen⁶.

Das Gedächtnis der Toten in der Liturgie hat sicher einen gewaltigen Aufschwung genommen durch den 998 von Abt Odilo von Cluny mit Zustimmung aller seiner Mönche eingeführten Allerseelestag⁷. Wann man zuerst der Toten im *Officium Capituli* besonders gedachte, wissen wir nicht. Zwei Ordines sind überliefert, die hier eine Rolle spielen. Der eine Ordo trägt die Überschrift „Incipit ordo in monasterio qualiter a fratribus religiose ac studiose conservare vel domino militari oportet ad ipsum cottidie repetendo.“ Die handschriftliche Überlieferung dieses Ordo ist gut gesichert bis in's 9. Jahrhundert, in dem er schon recht verbreitet war und ein bedeutendes Ansehen genoß. Derselbe Ordo ist auch überliefert für „Sorores“⁸. Beide Ordines berichten auch das *Officium Capituli* nach der

-
- 3) Hartzheim I., *Concilia Germaniae, Coloniae Augustae Agrippinensium* 1759 ss. II, 7.
 - 4) Amalaricus, *De ecclesiasticis officiis* I. IV c. 2, PL 105, 1169.
 - 5) Bäumer S., *Geschichte des Breviers*, Freiburg i. Br. 1895, 251. Schepens P., *L'Office du chapitre à Prime, Recherches des sciences religieuses* 12, 1921, 222. PL 137, 476. Holstenius-Brockie, *Codex regularum monasticarum et canonicarum*, Graz 1957, II, 99, 111.
 - 6) Albers B., *Consuetudines monasticae, Stuttgartardiae-Montis Casini* 1905 ss. III, 72. Gindele C., *Das Wohltätergedächtnis im frühbenediktinischen Stundengebet* (*Benediktinische Monatschrift* 36, 1960, 214 ff.).
 - 7) *Disciplina Farfensis* I. I c. 44, PL 149, 1247. *Consuetudines Cluniacenses*, I. II c. 32. Hergott M., *Vetus disciplina monastica, Parisiis* 1726, 353.
 - 8) Albers III 30 s, 161.

Prim, aber nur der letztere erwähnt das Totengedächtnis. Nach dem Versikel „Adiutorium nostrum in nomine Domini“ kommt hier folgende Rubrik: „Post haec legatur regula, deinde breve et nomina, si qua fuerint, defunctorum recitentur sororum.“ Darauf folgt das Schuldkapitel und die Erteilung der Aufträge für die Arbeiten. Dann fährt der Text weiter: „Surgentes a capitulo psallant constitutos psalmos pro eis, quorum nomina recitata sunt.“ Hernach spricht die Oberin das „Benedicite“, worauf der Chor mit „Deus“ antwortet. Von da an ist das Sprechen erlaubt. Wir haben hier also bereits Verkündigung der Namen der Verstorbenen und Gebet für sie. Daraus, daß der Ordo für die Mönche dieses Gedächtnis noch nicht kennt, darf geschlossen werden, daß der Ordo für die Klosterfrauen erst später entstanden ist; auch der Umstand, daß bereits mehrere Psalmen für die Dahingeshiedenen verrichtet werden, weist auf spätere Zeit.

Daß am Schlusse des Kapiteloffiziums mehrere Psalmen für die Verstorbenen gebetet wurden, ist mehrfach bezeugt. Wir erwähnen hier die für das 10. Jahrhundert anzusetzenden Gewohnheiten der deutschen Klöster, in denen es heißt, daß nach der Prim „pro defunctis abbatibus et temptatione tres psalmi, quorum non estis ignari“ zu beten seien. Die Gewohnheiten des Abtes Sigibert schreiben vor: „Post capitulum canantur quinque psalmi, si defunctorum nomina fuerint pronuntiata.“ Diese Psalmen betete man also nicht jeden Tag, sondern nur, wenn ein Jahresgedächtnis oder etwa von befreundeten Klöstern, mit denen man in einer Gebetsgemeinschaft stand, durch ein sog. *Breve* eine Todesnachricht übermittelt worden war. So ähnlich waren die Bräuche auch in Cluny nach den *Consuetudines Cluniacenses antiquiores*, die wir etwa in das Jahr 1068 anzusetzen haben, sowie in der Kongregation von Vallumbrosa⁹. Als Psalmen, die für die Verstorbenen zu beten waren, gibt die *Regularis Concordia* c. 1 des Erzbischofs Dunstan von Canterbury († 988) die Psalmen 5, 37, 114, 115 und 129 an¹⁰. Es ist zu vermuten, daß man überall die gleichen betete.

Die dem 11. Jahrhundert angehörige *Disciplina Farfensis* l. II c. 58, die *Consuetudines Hirsaugienses* l. II c. 76 sowie die Dekrete des Erzbischofs Lanfranc von Canterbury († 1089) c. 5 und des Abtes Petrus des Ehrwürdigen von Cluny c. 32 sprechen auch von einer Verkündigung der Toten und von einer „absolutio ab omni vinculo delictorum“, die der Abt oder der Prior vornimmt¹¹. Die Gewohnheiten von Hirsau erwähnen aber als Gebet nur den Psalm „Verba mea“ und das „Officium pro eius animae requie“. Über die Form der Verkündigung der Toten gibt bereits die *Disciplina Farfensis* l. II c. 64 näheren Aufschluß: Am Jahrestag des Todes eines Abtes sagte man: „Depositio vel Obiit Hugo abbas nostrae congregationis atque Wido amici nostri; officium fiat plenum pro utrisque et

9) Albers V, 9; II, 672, 32; IV 227.

10) PL 137, 482 s.

11) PL 150, 1295, 487, 1144. Holstenius-Brockie II 183.

duodecim pauperes reficiantur“, oder bei einem Knaben einfach „Obiit Ill. puer nostrae congregationis“¹². Auch der *Liber Ordinarius* des Lütticher St. Jakobsklosters, der in vielen Dingen auf den Cluniazenser-, Cistercienser-, Prämonstratenser- und Dominikanerbräuchen aufgebaut ist, läßt den Kapitelspräsidenten nach der Verkündigung der Namen und dem Gedächtnis der „alii familiares nostri“ nur beten „Requiescant in pace“ R. „Amen“ worauf dann der Obere oder Hebdomadar eine Absolution vornimmt und den Psalm „Verba mea“ anstimmt¹³.

Fügen wir hier zum Vergleich zwei Ordines der Liturgie in Rom über die Prim bzw. das Officium Capituli ein. Nach ihnen gedachte man da noch nicht der Toten. Der aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammende Ordo des Kardinals und Priors der Laterankirche Bernhard enthielt wohl auch ein Officium Capituli, aber dieses bestand nur aus der Verkündigung des Kalendariums, Lesungen, Ermahnungen des Priors und der Erteilung der Aufträge. Der vom Canonicus Benedikt bei St. Peter auf Wunsch des Kardinals Guido de Castello, des nachmahligen Cölestin II., zwischen 1140 und 1143 verfaßte *Ordo Romanus XI.* kennt überhaupt kein Officium Capituli; nach ihm schließt die Prim mit der Tagesoration¹⁴. Die bereits im Liber Sacramentorum Alkuins († 804) bezeugte und bei Robert Paululus († um 1184) als Gebet für die Prim verwendete Oration „Domine Deus omnipotens, qui ad principium huius diei“¹⁵ war also im 12. Jahrhundert noch keineswegs allgemein in der Prim üblich. Ein Totengedächtnis in der Prim der Weltpriester erwähnt Sicard von Cremona († 1215) unter den Preces feriales. Ein spezieller Segen im Officium Capituli war damals noch nicht üblich. Nach demselben Autor schloß die Prim mit „Adiutorium“ und „Benedicite“; er sagt, dadurch „licentiantur oves ad pascua, et operarii ad cultum vineae festinare, ut valeant in mundi vespera denarium retributionis accipere“¹⁶.

Im Benediktinerorden hat man noch im 14. Jahrhundert teilweise mehrere Psalmen im Officium Capituli für die verstorbenen Mitbrüder gebetet. Die in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts anzusetzenden *Consuetudines Sublacenses* sprechen von „psalmi pro mortuis, ut moris est“. Nach dem Versikel am Schluß „Requiescant in pace“ und „Amen“ setzten sich alle nieder und dann erst fand die Regellesung statt¹⁷. In der Benediktinerabtei York in Schottland verrichtete man, wenn kein Jahresgedächtnis zu verkünden war, „Fidelium animae per misericordiam Dei requiescant in

12) PL 150, 1299 s.

13) Volk P., *Der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters*, Münster i. W. 1923, 7.

14) *Ordo officiorum Ecclesiae Lateranensis*, ed. L. Fischer, München und Freising 1916, 79. PL 78, 1027.

15) PL 101, 462. Robertus Paululus, *De caeremoniis, sacramentis officiis et observationibus ecclesiasticis* I. II c. 2, PL 177, 409.

16) Sicardus de Cremona, *Mitræ* I. IV, PL 213, 173, 179.

17) Albers II 148.

pace“ und die Oration „Absolvat, Deus, animas eorum et animas omnium fidelium defunctorum ab omni vinculo delictorum et concedat eis participationem omnium beneficiorum istius monasterii et totius sancte religionis et vitam aeternam. Amen“. Am Schlusse des Kapitels betete man immer die Psalmen 5,129,141, „Requiem aeternam“, verschiedene Versikel und die Orationen „Praesta, quaesumus, Domine“, „Absolve, quaesumus, Domine“, allein, wenn kein spezielles Gedächtnis zu verkünden war, rezitierte man nur die Oration „Absolve, quaesumus, Domine“¹⁸. In anderen Klöstern waren die Psalmen auf einen, nämlich den 129. reduziert, so nach den *Consuetudines Schyrenses* von 1452 und den *Caeremoniae Bursfeldenses* von etwa 1480. In Scheyern verkündete man nach dem Segen durch den Praeses Chori: „Dominus nos benedicat et ab omni malo defendat et ad vitam perducat aeternam“, die speziellen Gedächtnisse und betete den Psalm 129 mit der dem Sacramentarium Gregorianum entnommenen Oration „Absolve, quaesumus, Domine animam famuli tui“, die man aber den Verhältnissen anpaßte und auf die „parentes, fratres, sorores, propinqui, benefactores et recommendati nostri et omnes fideles defuncti“ ausdehnte. Bei den Bursfeldern war nur die kurze Oration „Absolve, Domine, animas fidelium ab omni vinculo delictorum“ üblich. Die Totengebete stimmen hier schon fast ganz mit den von Paul V. vorgeschriebenen überein¹⁹, nur ist hier die Oration „Absolve, Domine“, durch „Deus veniae largitor“ ersetzt, die sich zwar nicht in den alten Sakramentarien findet, wohl aber seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bei den Benediktinern und in anderen Orden konstatiert werden kann²⁰. Auch der Psalm 129, ja selbst die Oration war um diese Zeit noch keineswegs überall im Gebrauch. Nach den *Consuetudines Castelenses* in der dritten Fassung von etwa 1340 c. 35 antwortete der Praeses Chori auf die Verkündigung der Jahresgedächtnisse mit „Animae eorum et omnium fidelium defunctorum requiescant in pace...“ R. „Amen“. Hierauf beteten alle sub silentio mit verneigtem Haupte „pro pronuntiatis defunctis“ das Pater noster. Hernach folgte die Verkündigung eines etwa übersandten Breves, der Praeses Chori sprach wiederum „Requiescat in pace“ und man verrichtete erneut das Pater

18) The Ordinale and Customary of the Abbey of Saint Mary York, ed. L. McLachlan and J. B. L. Tolhurst, London 1936, 76 ss.

19) Diese Zeitschrift 24, 1903, 437 f. Lietzmann H., Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Urexemplar, Münster i. W. 1921 p. 131 n. 225, 2. Caeremoniale Benedictinum, Parisiis 1610, 41 c. 11. Breviarium RR. PP. Ordinis D. Bursfeldensis, Lovanii 1608.

20) Consuetudines Cluniacenses P. I c. 42, 73 bei Herrgott 233, 266. Consuetudines Hirsaudienses I. II c. 77, PL 150, 1145. Generalkapitel der Cistercienser 1187 n. 9, bei J. M. Canivez, Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, Louvain 1933 ss., I, 107. Lefèvre Pl. F., L'Ordinaire de Prémontré d'après des manuscrits du XII^e et du XIII^e siècle, Louvain 1941, 115. Johannes van Avranches, Liber de officiis ecclesiasticis n. 12, PL 147, 32 Ordinale Conventus Vallis Caulium, ed. W. de Gray Birch, London, New York and Bombay 1900, 34.

noster. Leider geben die Gewohnheiten von St. Augustin in Canterbury, die in den Jahren 1330–1340 entstanden sind, keinen Aufschluß darüber, welche Gebete man verrichtete. Sie bestimmen nur, es solle täglich nach dem Schuldkapitel der verstorbenen Mitbrüder gedacht werden und dieselben sollen „specialiter absolvi“; dann fügen sie hinzu: „et hoc fieri potest et debet licet mille correcciones ibidem agantur“²¹.

Auch in die Prim der übrigen monastischen Orden drang das Totengedächtnis ein. Für die Cistercienser berichten schon die *Consuetudines* c. 7, daß man nach der Lesung der Regel und der Verteilung der Ämter das Totengedächtnis vornahm: „Commemoratio omnium fratrum et familiarium defunctorum Ordinis nostri“. Der Obere sprach dann „Requiescant in pace“, R. „Amen“. Auch ein etwaiges Breve von auswärts wird verlesen, dann sprach der Abt wiederum „Requiescat in pace“ und traf etwaige Anordnungen für die Suffragien, „quod ei visum fuerit pro anima eius“. So ziemlich denselben Wortlaut weisen die Statuten der Valliskauliten c. 65 auf, die aber in c. 50 noch bemerken, daß man täglich nach den Laudes und der Vesper auch die Orationen „Deus, veniae largitor“, „Omnipotens sempiterna Deus“ und „Fidelium, Deus, omnium conditor“ für die Verstorbenen verrichtete. Die Cisterciensergeneralkapitel von 1152 n. 8 und 1154 n. 29 verordneten weiterhin, daß die Jahrtage der verstorbenen Äbte jedes Jahr in den Kapiteln verkündet werden sollten und „pro eis oratio injungatur“. Das Generalkapitel von 1195 n. 38 gewährte dem Erzbischof von Canterbury, Hubert Walter, „in obitu suo servitium uni ex nobis; et scribatur in regula“. Später freilich drang auch bei den Cisterciensern eine Bereicherung des Totengedächtnisses ein. Nach dem Brevier von 1609 betete man den Psalm 129 und die Oration „Fidelium“, vor der man, wenn der Verstorbene auf dem Klosterfriedhof beigesetzt war, noch die Oration „Deus, cuius“ einschob²².

Bei den Kamaldulensern verrichtete man noch nach den Konstitutionen von 1571 zu c. 16 der Regel 3 Psalmen, nämlich 6, 115, 129 „cum oratione mortuorum pro Patribus, Fratribus et Benefactoribus“. Für die Grammontenser bestimmten die *Statuta antiqua* n. 44, daß im Kapitel „absolutiones fiant pro defunctis“. Bei den Silvestrinern war noch nach den Statuten von etwa 1303 c. 3 das Totengedächtnis recht kurz: die Anniversarien werden verkündet, worauf der Prior spricht: „Animae eorum et omnium fidelium defunctorum“ etc. Diese Statuten fügen noch bei, daß immer der

-
- 21) Gütige Mitteilung von R. P. Carl Wolf OSB aus Münsterschwarzach vom 9. 6. 1960. *Customary of the benedictine Monasteries of Saint Augustine, Canterbury, and Saint Peter, Westminster*, ed. E. M. Thompson, I London 1902, 238.
- 22) *Nomasticon Cisterciense* ed. Paris-Séjalon, Solesmes 1892, 147 s. *Ordinale Conventus Valliscaulium* 34, 49. *Canivez* I 47, 58, 187. *Breviarium Sacri Ordinis Cisterciensis, Parisiis* 1609, 102.

Prior diese Absolution spricht, auch „in fine gratiarum ubique“²³. Unter den Mönchen seien zuletzt noch die Kartäuser genannt, für die schon die ältesten Statuten von Prior Guigo I. 1127 c. 7 das Kapitel nach der Prim vorschreiben. Ob und welche Gebete man für die verstorbenen Mitbrüder hier verrichtete, wissen wir nicht. Auch die in Basel 1510 erschienenen *Statuta Ordinis Cartusiensis*, die die Statuten von 1259, 1368 und 1507 enthalten, geben keinen Aufschluß. Daß man sich aber doch an die Tradition der Orden hielt, zeigen die Statuten von 1688 P. II c. 8 n. 3 und das *Breviarium Sacri Ordinis Cartusiensis*; man verrichtete Ps. 129 und die Orationen „Inclina, Domine“, „Praetende, Domine“, „Omnipotens, sempiternus Deus, qui vivorum“.

Verlassen wir nunmehr die Mönchsorden und gehen zu den Augustinerchorherren über, über deren Einrichtungen wir ebenfalls recht gut unterrichtet sind. Ob bei den Kanonikern nach der Regula S. Petri de Honestis von 1117 ein Totengedächtnis üblich war, ist nicht sicher; nach der Prim zog man ins Kapitel, wo das Martyrologium verkündet wurde und „finitis solitis eiusdem horae versiculis“ das Schuldkapitel stattfand. Dagegen ist von den Kanonikern des hl. Jacobus von Montfort in der Diözese St. Malo in der Regel c. 4 berichtet, daß man nach der Terz ins Kapitel zog, wo die sonst üblichen Gebete verrichtet und die Jahrtage und Breven der Verstorbenen verkündet wurden. Nach diesen Verkündigungen sprach der Obere: „Anima eius vel animae eorum, si plures fuerint, et animae omnium fidelium defunctorum requiescant in pace“ R. „Amen“. Auch von den Regularkanonikern von S. Laud in Rouen heißt es, daß nach der Prim „defuncti, si fuerint, pronuntientur illisque absolutis“ die Verhandlungen stattfänden. Schon etwas reicher sind die Formen nach den Gewohnheiten der Klöster des hl. Gilbert von Sempringham n. Xlls., nach denen im Kapitel nach dem Martyrologium und den üblichen Gebeten eine „commemoratio defunctorum nostri ordinis“ stattfand, auf die mit „Requiescant in pace“ „Amen“ geantwortet wurde. Wird noch ein Breve verlesen, dann spricht der Prior ebenso, „instituat quod ei visum fuerit pro anima eius“. Zum Schluß betete man immer den 129. Psalm mit den Kollekten „Absolve Domine“ und „Fidelium“. Die Kanoniker von Marbach in der ehemaligen Diözese Basel ließen nach c. 24 ihrer Gewohnheiten nach der Prim oder der Messe für die Verstorbenen im Kapitel die Jahrtage verkünden, damit diese im Frieden ruhen. Am Schluß wurde der Psalm 129 mit Versikel und einer Oration „qualem volueris“ verrichtet. Die Gewohnheiten der Kanonie S. Denis in Reims schreiben einfach vor, die Seelen der Verkündeten sollen vom Abt oder Prior „absolvantur“. Nach den Gewohnheiten der Chorherren von St. Viktor in Paris, die nach der Tradition auf deren ersten Abt Guilduin (1113–1155) mit Entlehnungen aus

23) Holstenius-Brockie II, 221, 308, Benedittina 10, 1956, 216; Holstenius-Brockie II, 316. Bullarum diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ss., XIX, 819. Breviarium Sacri Ordinis Cartusiensis, Cartusiae 1879, 10.

den Klöstern Cluny, Citeaux und St. Quentin in der Diözese Beauvais zurückgehen, wurde nach der Prim im Kapitel die Regel, die Jahrtage und die Breven vorgelesen; die Jahrtage wurden immer verkündigt, die Breven aber nicht an Festen mit 9 Lektionen und innerhalb der Oktaven von Ostern, Pfingsten und Weihnachten; doch wurde dieses nachher nachgeholt. Die Gebete waren einfach, der Obere sprach: „Requiescant in pace“ und damit war Schluß. Man hielt sich also einfach an die Gewohnheiten von Citeaux²⁴.

So hielt man es ursprünglich auch bei den Prämonstratensern nach einer Ergänzung zu den Statuten von 1131/4. Doch ist in diesen noch beigefügt, daß in den Vigilien und bei der Messe, „unius collectae memoria habeatur“. Nach der nächsten Auflage der Statuten von 1174 c. 4 hielt man alles wie nach der ersten Auflage, aber nach dem Schuldkapitel fügte man noch den Psalm 129 „pro episcopis, patribus, fratribus et sororibus nostri ordinis, nisi duplex festum fuerit“ bei. Nach den Statuten von 1234/6 d. I c. 4 lautet das Gebet nicht mehr bloß „Requiescant in pace“, sondern „Animae eorum et omnium fidelium defunctorum“ etc. Diese Absolution nahm immer der Abt vor, wenn er anwesend war „tam in capitulo quam in fine gratiarum ubique“. Das übrige geschah wie nach den Statuten von 1174. Beachtenswert ist, daß hier die Statuten der Prämonstratenser und Silvestriner denselben Text aufweisen. Die Statuten der Prämonstratenser von 1290 d. I c. 5 haben den gleichen Wortlaut wie die vorhergehenden. Bei jenen von 1630 d. I c. 7 ist das Capitulum culparum ganz von der Prim getrennt; wohl deshalb ist auch das frühere Officium Capituli der Prim nicht mehr in das Brevier von 1654 aufgenommen²⁵. Die aus dem 14. Jahrhundert stammenden Statuten verschiedener Kanonien Bayerns, Österreichs und Böhmens weisen wohl ein Totengedächtnis nach der Prim auf, aber dieses besteht nur aus der Verkündigung der Namen, nach der der Prälat spricht „Requiescant in pace“ R. „Amen“²⁶. Zum Schluß dieses Abschnittes über die Regularkanoniker sollen auch noch die bei uns in Deutschland so weit verbreiteten Chorherren von Windesheim berücksichtigt sein. Nach ihrem 1519 in Antwerpen erschienenen *Breviarium consuetudinum ad Canonicorum regularium institutum divi patris*

24) Holstenius-Brockie II, 179, 130, 487, 489. PL 147, 169. Martène III, 271 s. 298, 309 s. Amort 391.

25) Waefelqhem R. van, Les premiers statuts de l'Ordre de Prémontré, Louvain 1913, 70 (SD. aus Analectes de l'Ordre de Prémontré 9, 1913). Martène III, 325 s. Lefèvre Pl. F., Les Statuts de Prémontré reformés sur les ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII^e siècle, Louvain 1946, 9. Ders., Les prières et l'Office capitulaire dans la liturgie de Prémontré, (Analecta Praemonstratensia 24, 1948, 63 ss.). Ders., La Liturgie de Prémontré, Louvain 1957, 53. Johannes le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis Parisiis 1633, 788. Breviarium Ordinis Praemonstratensis, Parisiis 1654, 26. Holstenius-Brockie V, 202 ss.

26) Amort 512.

Augustini episcopi congregationis Windesimensis verrichtete man nach dem „Benedicamus Domino“ des Kapitelsoffiziums der Prim für „omnes defuncti“, den 129. Psalm mit Versikeln und der Oration „Fidelium“, aber dieser Psalm fiel an Duplexfesten aus.

Unter den Mendikantenorden stehen oben an die *Dominikaner*, von denen wir bereits aus dem Jahre 1228 eingehende Statuten haben. Nach d. I c. 2 derselben wird für die Verstorbenen jeden Tag nach der Matutin oder auch nach der Prim, „aliquando etiam intermittitur, ne studium impediatur, secundum quod videbitur Praelato“, das sonst übliche Kapitelsoffizium gehalten; der Text sagt, daß „facta absolute pro defunctis“ das Schuldkapitel gehalten wird, vor dem noch die Psalmen 122 und 129 mit Versikeln und den Orationen „Omnipotens sempiterna Deus, qui facis“, „Praetende“ und „Fidelium“ gebetet werden. An diesen Grundsätzen und Normen hielten auch noch die Konstitutionen von 1690 d. II c. 6 fest²⁷.

Über die Gebete für die verstorbenen Mitbrüder bei den Franziskanern sind wir für die älteste Zeit etwas in Verlegenheit. Die erste Regel des Ordensstifters bestimmt zwar in c. 3, daß die Brüder für die Verstorbenen den Psalm 129 mit einem Pater noster beten sollen, allein die *Regula bullata* enthält keine diesbezügliche Vorschrift, ebensowenig die Konstitutionen von Narbonne 1260, die in Rubrica IV nur vorschreiben, daß kein Bruder beim Schuldkapitel fehlen solle. Allein dieser Mangel der ältesten Zeit wird durch die Konstitutionen von Valladolid von 1593 ergänzt, nach denen beim Kapitel an jedem Freitag die Psalmen 122 und 129 mit 5 Kollekten gebetet werden, unter denen die 4. und 5. „Deus, veniae largitor“ und „Fidelium“ sind. Beachtenswert ist hier, daß diese Gebete nicht mehr jeden Tag verrichtet werden. Dies war bei den Franziskanern leicht möglich, da das von ihnen verrichtete Brevier, das *Breviarium Romanum*, keine besonderen Gebete für die Verstorbenen vorsah. Hervorgehoben sei ferner, daß in der Kollekte „Deus, veniae largitor“ die „Sorores“ speziell genannt werden, ein besonderes Kompliment gegenüber den Töchtern der hl. Klara und den vielen Schwestern des Dritten Ordens²⁸.

Bei den Karmeliten enthalten die Konstitutionen des Generalkapitels in London 1281 keinen Hinweis auf etwaige Gebete für die verstorbenen Mitbrüder, wohl aber jene vom Kapitel in Bordeaux 1294 in c. 26, nach dem bei jeder Kapitelssitzung, auch bei der täglichen nach der Terz, die Psalmen 66 und 122 je mit Gloria Patri und Psalm 129 mit Requiem aeternam gebetet werden sollen. Nach entsprechenden Versikeln sollen die Orationen „Ecclesiae tuae“, „Exaudi, quaesumus“, „Omnipotens, sempiterna Deus, qui facis“, „Praetende“, „Miserere, quaesumus, Domine, animabus“ und „Absolve, quaesumus, Domine“ verrichtet werden; dann ist

-
- 27) Scheeben H., Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen, Köln 1939, 51. Holstenius-Brockie IV, 91.
 28) Holstenius-Brockie III, 23. Archiv für Literatur und Kirchengeschichte 6, 1956, 99. Statuta, Constitutiones et Decreta Generalia Familiae Cismontanae Ordinis S. Francisci de Observantia, Placentiae 1596, 234 ss.

im Text beigefügt: „deinde fiat recommendatio pro ordine nostro et pro universis tam vivis quam defunctis“. Nach den Konstitutionen von 1357 werden dieselben Fürbittgebete verrichtet, doch statt der Kollekte „Praetende“ die „Protege, Domine“. In diesen Konstitutionen finden wir noch eine Neuerung: bei allen Horen soll nämlich nach dem „Salve Regina“ der Versikel „Fidelium animae per misericordiam Dei requiescant in pace“ mit „Amen“ gebetet werden²⁹. Daß dies eine spezielle Gewohnheit der Kirche vom hl. Grab in Jerusalem war, ist kaum anzunehmen. Wahrscheinlich herrschte diese Gewohnheit schon da und dort, sie wurde ja später vom Römischen Brevier, sicher schon nach der Ausgabe von Köln 1536, übernommen.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen. Sicher seit dem 10. Jahrhundert ist es im *Officium Capituli*, das meist nach der Prim, teilweise aber auch nach der *Missa matutinalis* oder der Terz stattfand, üblich, der toten Mitbrüder besonders zu gedenken. Anfangs betete man 5 Psalmen, vielleicht mit einigen Versikeln und Kollekten (so in den deutschen Benediktinerklöstern, Cluny und Vallumbrosa). Allein im St. Jakobskloster in Lüttich, Scheyern und in der Bursfelder Kongregation waren die Psalmen auf Psalm 129 reduziert; so hielt man es auch bei den Kartäusern und den Augustinerchorherren in Marbach, Prémontré, Windesheim, sowie bei den Gilbertinern, Dominikanern, Franziskanern und Karmeliten. Weder einen Psalm noch eine Oration betete man bei den Cisterciensern, Silvestrinern, Valliskauliten und den Benediktinern von Kastl, sowie den Augustinerchorherren von St. Jakob von Montfort, von St. Viktor in Paris und in vielen Kanonien Bayerns, Österreichs und Böhmens. Als Kollekten dienten mehrfach die „Absolve, Domine, animas eorum et animas omnium fidelium defunctorum ab omni vinculo“, die man bisweilen den Verhältnissen anpaßte, „Fidelium“, „Miserere, quas, Domine“; manchmal überließ man die Wahl auch dem vorbetenden Priester. Die heute noch im *Officium Capituli* der Prim der Benediktiner übliche „Deus, venia largitor“ ist offensichtlich in den Klöstern im 11. Jahrhundert entstanden, konnte aber nur im *Officium Capituli* der Franziskaner konstatiert werden.

Werfen wir zum Vergleich noch einen Blick auf die *Weltpriesterbreviere*. Wir haben schon oben gesehen, daß man in Rom im 12. Jahrhundert noch kein Totengedächtnis in der Prim kannte. So ist es auch noch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in den Diözesen. Wir haben viele Breviere aus verschiedenen Ländern überprüft. Manche gedenken der Toten in den *preces feriales* und verschiedene andere bilden eine Ausnahme. Nach den Brevieren von Exon 1337, Hereford 1505, Paderborn 1513, Eichstätt 1525³⁰ wird durch Rezitation des Psalmes 129 auch aller

29) *Constitutiones Capituli Burdigalensis anni 1294* c. 26, *Analecta Ordinis Carmelitarum* 18, 1953, 155. *Constitutiones des Frères du Mont Carmel faites l'année 1357*, ed. Antoine Marie de la Présentation, Marche 1915, 25, 121, 124.

30) *Ordinale Exon*, ed. J. N. Dalton I London 1909, 37. *The Hereford Breviary*, ed. W. H. Frère and L. E. G. Brown I, London 1904, 17. *Breviarium verum*

Verstorbenen gedacht; im ersten (Exon) erwähnt die Oration „Absolve“ speziell noch die „reges, pontifices, sacerdotes, parentes, familiares, parochiani“ und in dem Paderborner von 1513 werden die Kollekten „Deus, qui nos patrem et matrem“, „Deus, veniae largitor“, „Deus, cuius misericordiae non est numerus“ und „Fidelium“ verrichtet. Martène erwähnt ferner, er habe ein vor etwa 400 Jahren geschriebenes Rituale von S. Martin in Tours gesehen, in dem bei der Prim die Psalmen „Voce mea II“ und 129 vorgesehen gewesen seien. Derselbe Autor berichtet weiter, nach alten Pariser Statuten seien bei der Prim die Dypticha defunctorum vorgelesen und für deren Seelenruhe gebetet worden³¹. Die Verbindung des speziellen Segens („Dominus nos benedicat“ etc.), der sich in mittelalterlichen Brevieren nur selten findet, mit der Absolution für alle Verstorbenen („Et fidelium animae“ etc.), wie sie heute fast allgemein üblich ist, scheint erst eine Schöpfung des Römischen Breviers Pius' V. von 1568 zu sein.

Den derzeitigen Bestrebungen, die Brevierlast etwas zu kürzen und dieselbe den derzeitigen Verhältnissen anzupassen, kann sich natürlich auch der monastische Orden der Benediktiner nicht entziehen. Da das Officium Capituli in der Benediktinerregel gar nicht erwähnt ist, so ist es verständlich, daß man zuerst an dasselbe Hand anzulegen versucht. Im Auftrage des im September 1959 in Rom abgehaltenen Kongresses aller Äbte und Konventualprioren des Benediktinerordens legte der Abt Primas, Benno Gut, die Angelegenheit der Hl. Ritenkongregation vor, die durch Reskript vom 12. November 1959 (Prot. O. 134/959) das Indult gewährte: „relinquatur dispositio singularum Congregationum vel Monasteriorum ad experimentum usque ad proximum Congressum Abbatum anno 1965 celebrandum“. Dadurch ist es den einzelnen Kongregationen und Klöstern überlassen, das Martyrologium, die Lesung der Regel und das Totengedächtnis in anderer Weise zu regeln. Verschiedene Versuche sind inzwischen unternommen worden, das Gedächtnis der verstorbenen Mitbrüder und Mitschwester neu zu formen, aber keiner derselben hat den Verfasser voll befriedigt. Unter diesen Umständen sei es gestattet, eine neue Form vorzulegen und der Beurteilung der Kongregationen und Klöster zu unterbreiten, eine Form, die natürlich gut in der Geschichte begründet ist.

Nach dem „Fidelium animae“, der den stillen Messen unmittelbar vorhergehenden Hore, also in praxi meist der Laudes und Prim, fügt der Akoluth bei „Obierunt“ etc. und verkündet die Namen derer, von denen Totenbrevien eingelaufen sind, sowie jener, deren Jahresgedächtnis fällig ist, und betet „Et commemoratio nostrae congregationis fratrum, propinquorum et benefactorum“, worauf der Chor antwortet: „Requiem aeternam dona eis, Domine, et lux perpetua luceat eis. Amen“.

Zu diesem Vorschlag noch einige Bemerkungen und Erklärungen!

ordinarium Dioecesis Paderbornensis noviter exaratum, Liptzk 1513 fol. L III.
Breviarium Cathedralis Eystetensis, Nürnberg 1525.

31) Martène III, 20.

Die Berücksichtigung auch jener, deren Breven eingegangen sind, entspricht sicherlich der Geschichte. Wenn daher bisweilen ein Gedenken auf mehrere Tage zugesichert oder verordnet ist, so soll der Namen des Verstorbenen auch mehrere Tage hintereinander verkündet werden.

Die Kürze unseres Vorschlags wird manchen etwas befremden. Allein, wenn wir die Geschichte betrachten, so war lange Zeit in vielen Verbänden kein längeres Totengedächtnis in der Prim üblich. Nach dem *Breviarium iuxta ritum Sacri Ordinis Praedicatorum*, Romae 1952 p. 29 s. besteht das Totengedächtnis nur im Gebete „Commemoratio Fratrum, Sororum, Familiarium, Benefactorum defunctorum Ordinis nostri“ und der Absolution „Requiescant in pace“ „Amen“. Nur, wenn es sich um das Gedächtnis für einen verstorbenen Ordensgeneral handelt, wird der Psalm 129 und die Kollekte „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes“ hinzugefügt. Wir glauben übrigens, daß die Kürze des Gedenkens durch die Stellung desselben unmittelbar vor den stillen hl. Messen reich ersetzt wird. Welcher Priester wird nicht beim Anhören der Namen der Betreffenden diese in sein alsbald zu feierndes hl. Meßopfer einschließen?

In dem Gebet „Commemoratio“ glauben wir auf die spezielle Nennung der „familiares“ verzichten zu können; sie sind in den „fratres“ bereits enthalten. Die besondere Nennung der „Sorores“, wie sie in manchen Orden üblich ist, scheint uns überflüssig zu sein, da ja nach dem römischen und kanonischen Recht die männliche auch die weibliche Form umschließt³². Nicht vermissen möchten wir dagegen die Nennung der „propinqui“, die den Klöstern doch die Berufe vermittelt haben und daher ein besonderes Anrecht auf Fürbittgebete haben.

Wenn wir die früher übliche Absolution „Requiescant in pace“ durch die „Requiem aeternam“ etc. ersetzen, so geschieht es, um die Wiederholung dieser Absolution, die kurz vorher beim Gedenken für alle Verstorbenen gebetet wurde, zu vermeiden.

32) L. I, 1638 D. 50, 16; Nov. 5 c. 5. C. 490.